



**Zweckverband Kreisschule Gäu
4623 Neuendorf**

Egerkingen Fulenbach Härkingen Neuendorf Niederbuchsiten Oberbuchsiten Wolfwil

S T A T U T E N

17. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name, angeschlossene Gemeinden	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Zweck, Aufgabe	3
§ 4 Schulorte.....	3
§ 5 Finanzierung	3
§ 6 Haftung.....	3
2. Organisation	3
§ 7 Organe	3
§ 8 Delegiertenversammlung.....	3
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Schulleitung	5
§ 11 Rechnungsprüfung	5
§ 12 Anstellung.....	5
3. Politische Rechte und Rechtsschutz	6
§ 13 Initiativrecht	6
§ 14 Feedback-Organisation.....	6
§ 15 Finanzreferendum	6
§ 16 Rechtsschutz.....	6
§ 17 Vermögensrechtliche Streitigkeiten.....	7
§ 18 Austausch mit GPG	7
4. Statutenänderungen und Auflösung des Zweckverbandes	7
§ 19 Statutenänderungen	7
§ 20 Austritt einer Verbandsgemeinde	7
§ 21 Eintritt einer Gemeinde.....	7
§ 22 Auflösung des Zweckverbandes	7
5. Schlussbestimmungen	8
§ 23 Ergänzendes Recht	8
§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
§ 25 Inkrafttreten	8

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, angeschlossene Gemeinden

Unter dem Namen Kreisschule Gäu (KSG) bilden die Einwohnergemeinden Egerkingen, Fülenbach, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Wolfwil auf unbestimmte Zeit einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband gemäss §§ 166 - 185 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und §§ 41 und 43 des Volksschulgesetzes.

§ 2 Sitz

Sitz des Zweckverbandes ist 4623 Neuendorf.

§ 3 Zweck, Aufgabe

Der Zweckverband vollzieht die Aufgaben seiner Verbandsgemeinden als Träger der Volksschule auf der Sekundarstufe I (vgl. Volksschulgesetz vom 14. September 1969 [BGS 413.111]).

- 1 Der Zweckverband errichtet und betreibt die Kreisschule Gäu, umfassend die Schularten der Sekundarstufe I. Ihm können von den Verbandsgemeinden weitere Aufgaben im Rahmen der Volksschule übertragen werden.
- 2 Der Zweckverband errichtet und unterhält die notwendigen Bauten und Anlagen sowie die zugehörige Infrastruktur.

§ 4 Schulorte

Der Hauptschulort ist 4623 Neuendorf. Einzelne Klassen können bei Bedarf auch in anderen Verbandsgemeinden geführt werden.

§ 5 Finanzierung

- 1 Der Zweckverband finanziert sich mit den Beiträgen der Verbandsgemeinden. Das Budget ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.
- 2 Die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen Stand 1. Januar des Jahres, in welchem das Budget erstellt wird.

§ 6 Haftung

Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen.

2. Organisation

§ 7 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand des Zweckverbandes
- c) die Schulleitung (Schuldirektion, Gesamtschulleitung)
- d) die Rechnungsprüfungskommission oder die Revisionsstelle

§ 8 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus drei Vertretern je Verbandsgemeinde, welche von den jeweiligen Einwohnergemeinderäten bestimmt werden. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Verbandsgemeinden mit mehr als 2'000 Einwohnern können vier Delegierte melden. Sollte sich die Einwohnerzahl innerhalb einer Amtsperiode verändern, zählt die neue Anzahl der Delegierten ab

der neuen Amtsperiode. Der Vorstand sowie die Schuldirektion können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

- 2 Jährlich finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen bei Bedarf oder auf Verlangen.
 - a) des Vorstandes des Zweckverbandes
 - b) von mindestens einem Fünftel der Delegierten
 - c) der Gemeindeversammlung einer Zweckverbandsgemeinde
- 3 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Beschlüsse über Absatz 4 lit. d und e bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 4 Sie hat folgende Rechte und Verantwortlichkeiten
 - a) Genehmigung der Statuten (siehe dazu auch § 19)
 - b) Wahl des Vorstandes des Zweckverbandes unter Vorbehalt von § 9 Absatz 2 sowie dessen Präsidenten; die Delegiertenversammlung kann den Vorstand des Zweckverbandes oder einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen, insbesondere bei mangelhafter Erfüllung eines Leistungsauftrages oder Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben jederzeit absetzen.
 - c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission unter Vorbehalt von § 11 Absatz 1 oder der Revisionsstelle.
 - d) Beschluss des Budgets und der Rechnung
 - e) Genehmigung des Bildungsangebotes und des Leistungsauftrages
 - f) Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung DGO
 - g) Genehmigung der Schulordnung mit Funktionendiagramm
 - h) Genehmigung der Gebührenordnung für die Benützung von Verbandseinrichtungen
 - i) Kenntnisnahme des Leitbildes
 - j) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes
 - k) Aufsicht über den Vorstand des Zweckverbandes
- 5 Es wird ein Verhandlungsprotokoll mit den wichtigsten Wortmeldungen geführt. Dieses ist vom Präsidenten und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden sowie den Delegierten innert 30 Tagen zuzustellen. Beschlüsse, die dem Referendum unterstehen, sind unter Angabe der Referendumsfrist im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Für Sachgeschäfte erhalten die Delegierten mit der Einladung einen ausführlichen Bericht mit Antrag.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Zweckverbandes ist das Führungsorgan des Zweckverbandes. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages und die Einhaltung der bewilligten Kredite.
- 2 Er setzt sich aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde zusammen, welches durch die jeweiligen Einwohnergemeinderäte vorgeschlagen wird. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Schuldirektor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 3 Er konstituiert sich unter Vorbehalt § 8 Abs. 4 lit. b selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
- 4 Er wählt, stellt an und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder einem anderen rechtsetzendem Zweckverbandserlass ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben, kann der Vorstand des Zweckverbandes die von ihm gewählten

oder angestellten Personen jederzeit von ihrem Amt entheben oder deren Stellen kündigen.

- 5 Er hat insbesondere folgende Rechte und Verantwortlichkeiten:
- a) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen
 - b) Planung und Koordination der Tätigkeiten des Zweckverbandes
 - c) Antragsstellung an die Delegiertenversammlung in allen Sachgeschäften
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der an der Urne gefassten Beschlüsse
 - e) Erlass zuhanden der Delegiertenversammlung
 - der Statuten
 - der Schulordnung mit Funktionendiagramm
 - Budget und Rechnung
 - des Bildungsangebotes und des Leistungsauftrages
 - der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)
 - Gebührenordnung für die Benützung von Verbandseinrichtungen
 - f) Genehmigung des Leitbildes
 - g) Genehmigung des Schulprogramms
 - h) Genehmigung der Pflichtenhefte von Stellen- und Amtsinhabern
 - i) Aufsicht der operativen Führung der Schule
 - j) Anstellungen
 - Schuldirektor
 - Schulleiter
 - Finanzverwalter
 - k) Ausübung des Disziplinarrechts
 - l) weitere Aufgaben auf Beschluss der Delegiertenversammlung
- 6 Er verfügt über eine Finanzkompetenz von 30'000 Franken im Jahr; wiederkehrende Ausgaben sind zu budgetieren. Die Delegiertenversammlung kann diesen Betrag periodisch der Teuerung anpassen. Die Finanzkompetenz bei Nachtragskrediten beträgt geschäftsbezogen 25 %, absolut jedoch höchstens 30'000 Franken.

§ 10 Schulleitung

- 1 Die Schulleitung ist gegenüber dem Vorstand des Zweckverbandes verantwortlich für den Vollzug der Volksschulgesetzgebung, für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben sowie alle Bereiche gemäss Schulordnung inklusive Funktionendiagramm.
- 2 Der Schuldirektor hat den Vorsitz in der Gesamtschulleitung.
- 3 Der Vorstand des Zweckverbandes regelt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Einzelnen in der Schulordnung gemäss Funktionendiagramm.

§ 11 Rechnungsprüfung

- 1 Die Einwohnergemeinderäte der Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung je ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes vor. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung besonders befähigten Person zu besetzen.
- 2 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann im Rahmen der bewilligten Mittel aussenstehende Fachleute zur Rechnungsprüfung beiziehen.
- 3 Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 4 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann die Delegiertenversammlung eine externe Revisionsstelle wählen.

§ 12 Anstellung

- 1 Das Personal wird öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt; zwingendes Recht bleibt vorbehalten.
- 2 Die Schuldirektion handelt die Anstellungsbedingungen gemäss den kantonalen Vorgaben aus.

3. Politische Rechte und Rechtsschutz

§ 13 Initiativrecht

- 1 8 % der Stimmberechtigten einer Zweckverbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung eine Initiative unterbreiten. Eine Initiative ist schriftlich abzufassen und muss von stimmberechtigten Personen der Zweckverbandsgemeinden unterschrieben werden. Eine geplante Initiative ist bei den Zweckverbandsgemeinden schriftlich anzumelden. Die Einwohnergemeinden überprüfen die Unterschriften. Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird. Eine gültig eingereichte Initiative ist innerhalb von 6 Monaten zu behandeln. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 3 Zweckverbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung durch Gemeinderatsbeschluss eine Initiative unterbreiten. Eine Initiative ist schriftlich abzufassen und muss von den zeichnungsberechtigten Personen der Zweckverbandsgemeinden unterschrieben werden. Eine geplante Initiative ist bei den Zweckverbandsgemeinden schriftlich anzumelden. Die gültig eingereichte Initiative ist innerhalb von 6 Monaten zu behandeln. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 14 Feedback-Organisation

Die Schülerschaft, der Lehrkörper und die Eltern haben das Recht, bei den ausführenden Verbandsorganen Anliegen einzubringen. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 15 Finanzreferendum

- 1 Obligatorisches Finanzreferendum:
Beschlüsse über Geschäfte mit Aufwendungen über 2,5 Mio. Franken sind obligatorisch zur Abstimmung in den Gemeinden, gemäss deren Bestimmungen, zu unterbreiten, wenn sie in der Delegiertenversammlung nicht mindestens ein Zweidrittelmehr von 2/3 aller gewählten Delegierten erhalten.
- 2 Fakultatives Finanzreferendum:
Beschlüsse über Geschäfte mit Aufwendungen über 1,0 Mio. Franken sind zur Abstimmung in den Gemeinden, gemäss deren Bestimmungen, zu unterbreiten, sofern sie von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder von der Mehrheit der Verbandsgemeinden durch Gemeinderatsbeschluss innerhalb von 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntgabe im offiziellen Publikationsorgan verlangt wird.
- 3 Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Obligatorisches Referendum: die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zugestimmt hat.
 - b. Fakultatives Referendum: die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zugestimmt hat.
- 4 Vom Finanzreferendum ausgenommen sind Beschlüsse über die Errichtung von neuen Abteilungen.

§ 16 Rechtsschutz

- 1 Beschwerden gegen Beschlüsse der Schulleitung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen, sofern nicht aufgrund der kantonalen Gesetzgebung eine kantonale Instanz unmittelbar zuständig ist.
- 2 Für Beschwerden in Schulangelegenheiten sind die §§ 87bis -87quinquies Volksschulgesetz anwendbar.
- 3 Für gemeinderechtliche Angelegenheiten sind die §§ 199-202 des Gemeindegesetzes anwendbar.
- 4 Beschwerdegründe und -verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 17 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 18 Austausch mit GPG

Die Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) ist beratend in strategischen Entwicklungsfragen anzuhören. Die GPG und der Vorstand der KSG stehen im gegenseitigen Austausch.

4. Statutenänderungen und Auflösung des Zweckverbandes

§ 19 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung, aller Gemeindeversammlungen der Zweckverbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 20 Austritt einer Verbandsgemeinde

- 1 Der Austritt aus dem Zweckverband ist möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres.
- 2 Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für ihren Anteil am Verbandsvermögen. Massgeblich ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Auflösung, reduziert um einen Abschlag von 30 Prozent, und ohne Verzinsung zahlbar innert drei Jahren durch die verbliebenen Gemeinden. Der Anspruch bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl nach § 5 Absatz 2 vor dem Ausscheiden, die Aufteilung der Bezahlung des Anspruchs unter die verbleibenden Verbandsgemeinden nach dem Ausscheiden.

§ 21 Eintritt einer Gemeinde

Ein Eintritt in den Zweckverband ist jederzeit möglich, wenn dies alle Verbandsgemeinden einzeln gutheissen und dies der Regierungsrat bewilligt.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

- 1 Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies:
 - a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
 - b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.
- 2 Die Verteilung des Liquidationsvermögens unter die Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl im Vorjahr des Auflösungsbeschlusses.

5. Schlussbestimmungen

§ 23 Ergänzendes Recht

Ergänzend zu den vorliegenden Statuten gelangen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) und der Volksschulgesetzgebung (BGS 413.111) zur Anwendung.

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten des Zweckverbandes Kreisschulen Gäu - Neuendorf vom 19. Oktober 1999 und alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes, der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes genehmigt:

.....

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

Einwohnergemeinde Egerkingen

Gemeinde Fulenbach.....

Einwohnergemeinde Härkingen

Einwohnergemeinde Neuendorf.....

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten.....

Einwohnergemeinde Oberbuchsiten.....

Einwohnergemeinde Wolfwil.....

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt:

.....